



## Per Empfangsbekanntnis

TenneT TSO GmbH

[REDACTED]  
Bernecker Straße 70  
95448 Bayreuth

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
08.07.2022

Mein Zeichen, meine Nachricht vom  
4.14.03.03/22-TNT  
626k

☎ (02 28)  
[REDACTED]  
oder 14-0

Bonn  
05.10.2022

## Genehmigungsbescheid der Bundesnetzagentur gemäß § 13f Abs. 1 Satz 7 EnWG über Systemrelevanzausweisung HKW Freimann GT11 und GT12

In dem Verwaltungsverfahren

gegenüber

der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, gesetzlich vertreten durch ihre Geschäftsführer,

- Antragstellerin -

wegen der Genehmigung der Ausweisung des HKW Freimann GT11 und GT12 als systemrelevant gemäß § 13f EnWG

hat die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Klaus Müller,

am 05.10.2022 wie folgt entschieden:

Die Ausweisung der Kraftwerksblöcke GT11 und GT12 des HKW Freimann, betrieben von den Stadtwerke München Services GmbH, als systemrelevantes Gaskraftwerk, beginnend ab dem 06.10.2022 bis zum 20.11.2023, wird genehmigt.

## Gründe

Die Stadtwerke München Services GmbH (im Folgenden: SWM) betreiben am Kraftwerksstandort Freimann seit dem Jahr 2020 das in der Regelzone der Antragstellerin befindliche Heizkraftwerk mit zwei Gasturbinen von jeweils rund 50 MW Netto-Nennleistung (GT11 und GT12). Die Anlage ist an das örtliche Gasverteilernetz in München angeschlossen. Mit Schreiben vom 08.07.2022, eingegangen bei der Bundesnetzagentur am selben Tag, erklärte die Antragstellerin, die Anlage als systemrelevantes Gaskraftwerk ausgewiesen zu haben und stellte bei der Bundesnetzagentur den Antrag auf Genehmigung der Systemrelevanzausweisung dieser Anlage bis einschließlich zum 20.11.2023. Zur Begründung des Antrags verwies sie auf die Systemanalysen der Übertragungsnetzbetreiber vom 08.03.2022, aus denen hervorgehe, dass die Anlage in den ergebnisrelevanten Netzsituationen mit nahezu ihrer gesamten Leistung einspeise<sup>1</sup>.

Die Bundesnetzagentur leitete hierauf das Verwaltungsverfahren nach § 66 Abs. 1 EnWG ein. Sie räumte der betroffenen Anlagenbetreiberin mit Anhörungsschreiben vom 13.09.2022 die Möglichkeit ein, zum Antrag der Antragstellerin Stellung zu nehmen.

Die Betreiberin teilte mit Schreiben vom 30.09.2022 mit, von der Möglichkeit der Stellungnahme abzusehen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Akte verwiesen.

## II.

Dem Antrag der Antragstellerin ist stattzugeben, da er zulässig und begründet ist.

### A. Einführung

Gemäß § 13f Abs. 1 EnWG können Betreiber von Übertragungsnetzen (ÜNB) eine Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie aus Gas mit einer Nennleistung ab 50 Megawatt ganz oder teilweise als systemrelevantes Gaskraftwerk ausweisen, sofern die Anlage systemrelevant im Sinne dieser Vorschrift ist. Nach § 13f Abs. 1 Satz 1 EnWG ist eine Anlage insoweit systemrelevant, als dass eine Einschränkung ihrer Gasversorgung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führt. Die Ausweisung erfolgt in dem Umfang und für den Zeitraum, der jeweils erforderlich ist, um die Gefährdung oder Störung abzuwenden. Sie soll eine Dauer von 24 Monaten nicht überschreiten, es sei denn, die Systemrelevanz der Anlage wird durch eine Systemanalyse des regelzonenverantwortlichen Betreibers eines Übertragungsnetzes für einen

---

<sup>1</sup> Systemanalyse 2022 der Übertragungsnetzbetreiber vom 08.03.2022, abrufbar unter: <https://www.bundesnetzagentur.de/Netzreserve> .

längeren Zeitraum nachgewiesen und von der Bundesnetzagentur bestätigt. Die Ausweisung bedarf der Genehmigung der Bundesnetzagentur. Nach § 13f Abs. 1 Satz 7 EnWG hat die Bundesnetzagentur den Antrag zu genehmigen, wenn die Anlage tatsächlich systemrelevant im Sinne der Vorschrift ist.

Rechtsfolge der Ausweisung durch den ÜNB und der Genehmigungsentscheidung durch die Bundesnetzagentur ist zum einen, dass gemäß § 13f Abs. 2 Satz 1 EnWG die Betreiber von systemrelevanten Gaskraftwerken verpflichtet sind, soweit technisch und rechtlich möglich sowie wirtschaftlich zumutbar, eine Absicherung der Leistung im erforderlichen Umfang durch Inanspruchnahme der vorhandenen Möglichkeiten für einen Brennstoffwechsel vorzunehmen. Soweit ein Brennstoffwechsel nicht möglich ist, ist dies gegenüber der Bundesnetzagentur zu begründen und kurzfristig darzulegen, mit welchen anderen Optimierungs- oder Ausbaumaßnahmen der Kapazitätsbedarf befriedigt werden kann (§ 13f Abs. 2 Satz 3 EnWG). Zum anderen darf gemäß § 16 Abs. 2a Satz 2 EnWG ein Gasnetzbetreiber den Gasbezug eines gemäß § 13f EnWG als systemrelevant ausgewiesenen Gaskraftwerks nicht durch markt- oder netzbezogenen Maßnahmen nach § 16 Abs. 1 EnWG einschränken, soweit der Betreiber des betroffenen Übertragungsnetzes die weitere Gasversorgung der Anlage gegenüber dem betroffenen Gasnetzbetreiber anweist. Nach § 16 Abs. 2a Satz 3 EnWG darf der Gasbezug eines systemrelevanten Gaskraftwerks bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 16 Abs. 2 EnWG durch den Gasnetzbetreiber nur nachrangig gegenüber anderen Anschlussnehmern eingeschränkt werden, soweit der Betreiber des betroffenen Übertragungsnetzes die weitere Gasversorgung des systemrelevanten Gaskraftwerks gegenüber dem Gasnetzbetreiber anweist.

## **B. Genehmigungsfähigkeit der Systemrelevanzausweisung**

Die Ausweisungsentscheidung der Antragstellerin ist zu genehmigen, da die Voraussetzungen des § 13f Abs. 1 Satz 7 EnWG vorliegen. Danach hat die Bundesnetzagentur eine Ausweisungsentscheidung des ÜNB zu genehmigen, wenn die betroffene Anlage systemrelevant im Sinne der Sätze 1 und 2 der Vorschrift ist.

### **1.**

Eine vollständige oder teilweise Nichtverfügbarkeit einer der als systemrelevant ausgewiesenen Anlagen infolge einer Einschränkung der Gasversorgung dieser Anlagen führt mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems.

### **a)**

Nach § 13 Abs. 4 EnWG liegt eine Gefährdung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems vor, wenn örtliche Ausfälle des Übertragungsnetzes oder kurzfristige

Netzengpässe zu besorgen sind oder zu besorgen ist, dass die Haltung von Frequenz, Spannung oder Stabilität durch die ÜNB nicht im erforderlichen Maße gewährleistet werden kann. Die Gefährdung der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems kann sich daraus ergeben, dass infolge einer teilweisen oder vollständigen Nichtverfügbarkeit der Anlagen den ÜNB zu wenig Redispatchleistung zum Hochfahren zur Verfügung steht, um das Übertragungsnetz unter Einhaltung des (n-1)-Standards (siehe Art. 32 ff. der Verordnung (EU) 2017/1485 der Kommission vom 2. August 2017 zur Festlegung einer Leitlinie für den Übertragungsnetzbetrieb) sicher zu betreiben.

Hierbei ist es methodisch korrekt, dass die Antragstellerin für die erforderliche Gefahrenbeurteilung die Systemanalyse der ÜNB vom 08.03.2022 heranzieht, welche von der Bundesnetzagentur mit der Netzreservebedarfsfeststellung vom 29.04.2022 bestätigt wurde<sup>2</sup>. In der Systemanalyse wird unterstellt, dass kritische Netzsituationen häufig in sogenannten Starkwind-Starklast-Zeiten auftreten, d. h. in Zeiten, in denen eine hohe Windeinspeisung gleichzeitig zu einer hohen Stromnachfrage auftritt. Die synthetische Woche, aus der die für die Bestimmung des Redispatch- und Netzreservebedarfs maßgebliche bedarfsdimensionierende Stunde abgeleitet wird, wird derart parametrisiert, dass sie eine solche Starkwind-Starklastsituation darstellt. In der Prognose für den Winter 2022/2023 handelt es sich hierbei um die Stunde 273<sup>3</sup>. Die Systemrelevanz der Anlage ist dadurch begründet, dass sie in dieser bedarfsdimensionierenden Stunde mit nahezu ihrer gesamten Netto-Nennleistung einspeist. Hierbei erfolgt die Einspeisung bereits marktbasierend, sodass einer kritischen Leitungsüberlastung bereits entgegengewirkt wird, ohne dass es insoweit einer Redispatchanforderung durch die Antragstellerin bedarf. Entfielen die marktbedingte Einspeisung der Anlagen, käme ein anderes Kraftwerk zum Zuge, dessen Einspeisung die ohnehin bestehende Netzbelastung verschärfen und das Defizit an Redispatchleistung weiter vergrößern könnte.

**b)**

Es besteht vorliegend eine hinreichende Wahrscheinlichkeit gemäß § 13f Abs. 1 Satz 1 EnWG, dass eine Einschränkung der Gasversorgung der beiden Gaskraftwerksblöcke zu einer nicht unerheblichen Gefährdung oder Störung der Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungssystems führt. Angesichts des Ausmaßes der drohenden Schäden, die als Folgewirkung eines nicht mehr sicheren Netzbetriebs eintreten können, gerechtfertigt, den geforderten Grad der Eintrittswahrscheinlichkeit niedrig anzusetzen. So ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass der Grad der Wahrscheinlichkeit, der im Einzelfall zu fordern ist, insbesondere von der Bedeutung des jeweiligen Schutzgutes und dem Umfang des drohenden Schadens abhängig ist. Je bedeutsamer das gefährdete Rechtsgut ist, umso geringer sind die Anforderungen an die Schadenseintrittswahrscheinlichkeit. Bezogen auf die Regelung des § 13f Abs. 1 Satz 1 EnWG folgt hieraus, dass

---

<sup>2</sup> Feststellung des Bedarfs an Netzreserve für den Winter 2022/2023 sowie den Betrachtungszeitraum April 2023 bis März 2024, abrufbar unter: <https://www.bundesnetzagentur.de/Netzreserve> .

eine verhältnismäßig niedrige Eintrittswahrscheinlichkeit ausreicht, um zulässigerweise den Schluss ziehen zu können, dass die Nichtverfügbarkeit eines bestimmten Gaskraftwerks aufgrund eines Brennstoffmangels zu einer Gefährdung oder Störung des sicheren Netzbetriebs führt (siehe zum Ganzen auch OLG Düsseldorf, Beschl. v. 19.12.2018, VI-3 Kart 117/17 [V], Seite 25 f.).

## **2.**

Die Antragstellerin durfte die Systemrelevanzausweisung auf die gesamte Nennleistung der Anlage beziehen, da dies erforderlich ist, um die Gefährdung des sicheren Netzbetriebs infolge einer Nichtverfügbarkeit der Anlage aufgrund Gasmangels abzuwehren.

Die bestätigte Systemanalyse der ÜNB vom 08.03.2022 zeigt, dass die Deckung des Netzreservebedarfs die Verfügbarkeit des HKW Freimann, GT11 und GT12 mit seiner vollständigen Netto-Nennleistung voraussetzt (siehe zuvor unter 1.a)).

Die Entscheidung der Antragstellerin, die Ausweisungen zunächst bis zum 20.11.2023 vorzunehmen und zu befragen, begegnet keinen Bedenken.

## **C. Rechtsfolge**

Da die ausgewiesenen Anlagen systemrelevant im Sinne von § 13f Abs. 1 Sätze 1 und 2 EnWG sind, ist gemäß § 13f Abs. 1 Satz 7 EnWG die Genehmigung der Ausweisungen zu erteilen. Die Entscheidung steht nicht im Ermessen der Behörde.

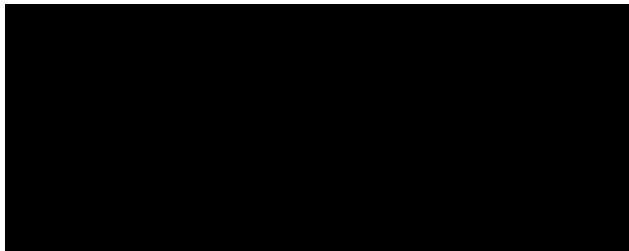
**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Entscheidung kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung dieser Entscheidung Beschwerde eingelegt werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb dieser Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit diese Entscheidung angefochten und ihre Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Bonn, d. 05.10.2022



(Leiterin Referat Versorgungssicherheit Strom)